Landkreis Wittmund
Der Landrat
Sozial- und Jugendamt
50/1

Vorlagen-Nr.
0042/2014

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

⇩ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Sozialausschuss	26.06.2014	
Kreisausschuss	30.06.2014	
Kreistag	21.07.2014	

Betreff:

Durchführung der sozialen Schuldnerberatung im Landkreis Wittmund

Sachverhalt:

Die Überschuldung privater Haushalte hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend als Problemfeld manifestiert. Sie ist eine wesentliche Ursache für Armut und soziale Ausgrenzung und führt häufig dazu, dass einzelne Personen oder Familien dauerhaft auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen sind. Ein Beratungsangebot für ver- und überschuldete Personen entspricht daher dem Sozialstaatsprinzip und ist als sozialrechtliche Dienstleistung an mehreren Stellen in den Sozialgesetzbüchern verankert.

Gemäß § 11 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) soll, sofern eine Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten ist, auf die Inanspruchnahme hingewirkt werden. Angemessene Kosten einer Beratung sollen durch den Träger der Sozialhilfe übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann. In anderen Fällen können Kosten übernommen werden.

Gemäß § 16a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ist die Schuldnerberatung eine der kommunalen Eingliederungsleistungen, die zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit erbracht werden kann, wenn sie für die Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich ist.

Bislang hat der Landkreis Wittmund die Aufgabe der sozialen Schuldnerberatung mit einem eigenen Mitarbeiter innerhalb der Kreisverwaltung wahrgenommen. Durch einen Wechsel des Stelleninhabers auf einen anderen Arbeitsplatz ist die Stelle des Schuldnerberaters derzeit vakant.

In nahezu allen anderen Landkreisen und Städten im Weser-Ems-Bereich wird die soziale Schuldnerberatung nicht von kommunalen Trägern, sondern von Trägern der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt. Dies entspricht auch dem in § 5 SGB XII verankerten Prinzip der Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege. Gemäß § 5 Abs. 4 SGB XII soll der Träger der

Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen, sofern eine Leistung im Einzelfall durch einen Träger der freien Wohlfahrtspflege erbracht wird.

Daher wurden mit allen im Landkreis Wittmund ansässigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die bereits bislang Dienste oder Beratungsangebote im sozialen Bereich vorhalten, Gespräche geführt, ob Interesse an der Übernahme der Aufgabe der sozialen Schuldnerberatung besteht. Als einziger Träger hat der Paritätische Wohlfahrtsverband Interesse an der Durchführung dieser Aufgabe signalisiert, da er mit dem bereits vorhandenen Angebot der Schuldner- und Insolvenzberatung auf bestehende Strukturen aufbauen kann.

Der Paritätische hat ein Konzept erarbeitet, welches vorsieht, die soziale Schuldnerberatung für den Landkreis Wittmund in einer Kooperation seiner Kreisverbände Wittmund und Oldenburg durchzuführen. Die Präsenzberatung soll in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle des Paritätischen in Wittmund, Wallstraße 26t, stattfinden; die verwaltungsmäßige Fallbearbeitung und Abwicklung sowie die telefonische Erreichbarkeit wird durch den Paritätischen in Oldenburg gewährleistet, wo auf vorhandene Strukturen aufgebaut werden kann. Im Einzelnen beinhaltet das Angebot folgende Leistungen:

- Präsenzberatung in Wittmund durch eine Beratungsfachkraft in einem Umfang von 12 Std./Woche zzgl. 2 Std./Woche für die bereits vorhandene Schuldner- und Insolvenzberatung (Im Ergebnis ist eine Beratungszeit von mindestens 14 Std./Woche durchgehend gewährleistet, unabhängig von Urlaubs- und Abwesenheitszeiten der Mitarbeiter).

- Verwaltungsmäßige Fallbearbeitung und -abwicklung am Standort Oldenburg, einschließlich rechtliche und wirtschaftliche Fachhintergrundberatung durch Jurist/Ökonom.

- Durchgängige telefonische Erreichbarkeit montags – donnerstags von 9:00 Uhr – 16:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr – 13:00 Uhr.

Die soziale Schuldnerberatung wird durchgeführt als Einzelfallhilfe auf der Grundlage der Rahmenkonzeption „Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung in Niedersachsen“ der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (siehe Anlage).

Für die Durchführung der sozialen Schuldnerberatung fallen entsprechend einer der Kreisverwaltung vorliegenden und nachvollziehbaren Kalkulation des Paritätischen Personal- und Sachkosten in Höhe von 39.900 EUR jährlich an.

Die Herren Borm, Geschäftsführer des Kreisverbandes Wittmund, und Adolf, Geschäftsführer des Kreisverbandes Oldenburg-Ammerland, werden ihr Konzept in der Sitzung des Sozialausschusses vorstellen.

Da der Paritätische Wohlfahrtsverband zugleich Träger einer Insolvenzberatungsstelle ist, hat er die Möglichkeit eine Förderung des Landes Niedersachsen gemäß der Richtlinie des Sozialministeriums zur Förderung von Schuldnerberatungsstellen zu beantragen. Nach Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales ist eine Antragstellung frühestens für das Haushaltsjahr 2015 möglich. Ob im kommenden Jahr zusätzliche Mittel für weitere Schuldnerberatungsstellen bereitgestellt werden, ist derzeit noch unklar. In jedem Fall würde in die noch zu schließende Vereinbarung aufgenommen, dass der Paritätische sich um entsprechende Fördermittel bemüht und im Falle einer Bewilligung die Höhe des Zuschusses unter Berücksichtigung der Landesförderung neu zu verhandeln ist.

Die Übertragung der Schuldnerberatung auf einen Träger der freien Wohlfahrtspflege unterliegt nicht dem Vergaberecht. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XII sollen die Träger der Sozialhilfe die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen. Gleiches gilt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II für den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es handelt sich um eine institutionelle Förderung in Form eines Festbetragszuschusses. Beratungseinrichtungen haben keinen Anspruch auf Förderung, allerdings ist bei der Verteilung von Zuwendungen der Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren.

Dies ist im vorliegenden Fall gewährleistet, da allen Trägern der freien Wohlfahrtspflege Gelegenheit gegeben wurde, Interesse an der Durchführung der Schuldnerberatung zu bekunden.

Bei einer Wiederbesetzung der Schuldnerberatungsstelle mit eigenem Personal würden gemäß der Personalkostentabelle der KGSt (Entgeltgruppe 9) Personal- und Sachkosten in Höhe von 58.500 EUR anfallen.

Seitens der Kreisverwaltung wird daher vorgeschlagen, die Durchführung der sozialen Schuldnerberatung im Landkreis Wittmund ab dem 01.08.2014 dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisverband Wittmund e. V., zu übertragen und hierfür einen Kreiszuschuss in Höhe von 39.900 EUR/Jahr zu gewähren.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten		2. jährliche Folgekosten		3. objektbezogene Einnahmen	
	keine		keine		keine
16.625 € (2014)	☐	39.900 €/Jahr	☐	€	☐

Haushaltsmittel
Produktkonto:

☐ Noch zur Verfügung: €
☒ stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die sozialen Schuldnerberatung im Landkreis Wittmund wird ab dem 01.08.2014 dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisverband Wittmund, unter Gewährung eines Kreiszuschusses in Höhe von 39.900 EUR jährlich übertragen. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Modalitäten für die Durchführung der sozialen Schuldnerberatung mit dem Paritätischen zu vereinbaren.

Der außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für das Jahr 2014 in Höhe von 16.625 EUR (anteilig für 5 Monate) wird zugestimmt.

Wittmund, den 11.06.2014

gez. *Herr Uwe Cassens*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Rahmenkonzeption Soziale Schuldnerberatung